

1777 Kopie R. R. Slavonischer Genl. Militar Commando 89.  
Anordnung B. D. Jyrgy J. 15 Aug. 1775



P. D.

Allen anzusehen nach, wird der Semliner Gleyzer Für Herrsch  
Sector die allerhöchsten Orde angeordnete Bewilligung viel  
Beständig in Semlin aufhalten zu lassen, besonders aber  
gar nicht wegzulassen, und da der kaiserliche Magistrat bereits  
seiner Exzellenz kaiserlichen Gleyzer Priester an und auf  
zuweisen hat, so kann Jhrer Güten Längen alle zu verbleiben  
sonst nicht gesattelt werden.

Indessen aber wohl das Granitz Commando anzusehen in  
Sachsen dreyen, das er sich während dem 34 Jahren, als  
er in Semlin verweilt gewesen, immer gut und freundlich be-  
tragen hat, zu abwendung der allerhöchsten Befehligung  
zum Termin bis Salben Obri. d. c. Längstens Bestimmung,  
nach dreyen Befehligung, wenn bis dahin nichts wegzulassen  
wird, so viel ansehnbar von Semlin sein wird zu lassen,  
und dem Reichthal, dem übrig unprivilegierten, und von  
da abgesetzten Gütern Familien zu unterziehen haben wird;  
denn für sich aber während dreyen Zeit auch zu lassen  
in Hand ist, so kann immer auf das Land, jedoch ohne  
Nachteil der kaiserlichen Gleyzer Priester zu lassen, und  
für und wieder Arbeit zu lassen, gesattelt werden, was in-  
gegen selbst in Semlin zu arbeiten, und darüber den  
kaiserlichen Gleyzer Priester nicht in Hand zu lassen  
arbeiten werden muß, welches also auf die untere ge-  
richtliche Befehligung zum weiteren Bestimmung an den  
Magistrat anzuwenden die dies Antwort aufzufassen wird  
Im Junktur obigen Anordnung ist aber keine Gegen Sector  
zu lassen. Semlin den 17. Aug. 1775

Offizier des Commando  
Oberster

68-54-5211-69811-01-900



General: Comand

atib: Essegij von 13<sup>ten</sup> Aug<sup>ust</sup> 1772.  
pres: Semlin den 17<sup>ten</sup> Ju<sup>li</sup> 72



Verordnand, dasß dem Fürst<sup>en</sup> Glasow  
Grazoglichter im Termin bis  
Julien 8ten a. c. Ernstend bestim:  
= und vor dem polte, und wenn nach  
dieser Verfliehung, auf dem alten  
Fürsten Ort<sup>e</sup> wegen Einwilligung  
beständigen Aufenthalt zu Semlin  
unverändert<sup>er</sup> Erzeugniß<sup>e</sup> =  
folgen solte, so solte er sich  
von Semlin, gleichwie die übrige  
unprivilegierte Fürst<sup>en</sup> vorz<sup>u</sup> begeh<sup>en</sup>.  
jedoch solte ihm zu Semlin zum  
Nachtweil die Burg<sup>e</sup> Glasow<sup>er</sup> Ort<sup>e</sup>  
zu arbeiten nicht gestattet werden,  
auf dem Land<sup>e</sup> kömmt er ohne  
Nachtweil dergleichen arbeiten.

ИСТОРИЈСКИ  
АРХИВ  
БЕОГРАДА